

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1976

Nummer 14

| Glied.-Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Seite |
|------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20320      | 6. 2. 1976  | Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) . . . . .                                                                                                                                                                                                           | 89    |
| 2035       | 25. 2. 1976 | Verordnung über die Höhe der Aufwandsdeckung für Personalvertretungen (Aufwandsdeckungsverordnung)                                                                                                                                                                                       | 89    |
| 77         | 4. 3. 1976  | Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Haigerbach in den Gemarkungen Allendorf im Dillkreis, Land Hessen, und Holzhausen im Kreis Siegen, Land-Nordrhein-Westfalen. . . . . | 90    |

20320

## Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)

Vom 6. Februar 1976

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), und auf Grund des § 22 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

### Artikel I

Die Trennungsentschädigungsverordnung – TEVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GV. NW. S. 231) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Halbsatz 2 werden die Worte „die Zuteilung“ durch die Worte „die nicht nur vorübergehende Zuteilung“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 

das gilt auch bei einer vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem räumlich getrennten Teil der Beschäftigungsbehörde und bei einer vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
2. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 

§ 11 Abs. 2 Satz 2 LRKG gilt entsprechend.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „minderjährigen oder kinderzuschlagsberechtigenden“ gestrichen.
  - b) In Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „minderjähriges oder kinderzuschlagsberechtigendes“ gestrichen.
  - c) Als Absatz 11 wird angefügt:
 

(11) Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind die beim Ortszuschlag nach dem Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder. Ausgenommen sind Pflegekinder, für deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des niedrigsten Satzes des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz monatlich gezahlt wird, ferner Enkel, für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist, und Geschwister.

4. In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Die Trennungsentschädigung nach den §§ 3, 4 und 12 Abs. 1 wird bei einer erneuten Versetzung, Abordnung oder Zuweisung oder bei Aufhebung einer Abordnung, falls der Beamte wegen einer Erkrankung den Dienstort zunächst nicht verlassen kann, bis zum Tage vor Verlassen des Dienstortes weitergewährt.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Februar 1976

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Prof. Dr. Halstenberg

– GV. NW. 1976 S. 89.

2035

## Verordnung über die Höhe der Aufwandsdeckung für Personalvertretungen (Aufwandsdeckungsverordnung)

Vom 25. Februar 1976

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514) sowie des § 12 Satz 2 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), wird verordnet:

### § 1

Der Betrag, der dem Personalrat zur Deckung der als Aufwand entstehenden Kosten jährlich zur Verfügung zu stellen ist, wird in Dienststellen mit

1. bis zu 20 Beschäftigten auf 100 Deutsche Mark,
  2. mehr als 20 bis zu 100 Beschäftigten auf 150 Deutsche Mark,
  3. mehr als 100 bis zu 1000 Beschäftigten auf 150 Deutsche Mark für die ersten 100 Beschäftigten zuzüglich 1 Deutsche Mark für jeden weiteren Beschäftigten,
  4. mehr als 1000 Beschäftigten auf 1050 Deutsche Mark für die ersten 1000 Beschäftigten zuzüglich 0,50 Deutsche Mark für jeden weiteren Beschäftigten, höchstens jedoch auf 5000 Deutsche Mark,
- festgesetzt. Er ist nach der Zahl der im Stellenplan ausgebrachten Stellen zu berechnen.

### § 2

Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräte erhalten zur Deckung der als Aufwand entstehenden Kosten jährlich 50 Deutsche Mark je Mitglied. Gesamtpersonalräte können mit Personalräten vereinbaren, daß unter Berücksichtigung der zwischen ihnen bestehenden Aufgabenverteilung Gesamt-

personalräte zusätzlich einen Anteil der Beträge erhalten, die den Personalräten nach § 1 zustehen.

### § 3

Die in den §§ 1 und 2 genannten Beträge sind den Personalvertretungen zu Beginn des Haushaltsjahres zur Verfügung zu stellen. Beginnt oder endet die Amtszeit einer Personalvertretung im Laufe des Haushaltsjahres, so vermindern sich die Beträge im Verhältnis der tatsächlichen Amtszeit zum Haushaltsjahr.

### § 4

Die §§ 1 bis 3 gelten für Richterräte, die §§ 2 und 3 auch für Präsidialräte entsprechend.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1976

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Dr. Hirsch

– GV. NW. 1976 S. 89.

## 77

### **Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Haigerbach in den Gemarkungen Allendorf im Dillkreis, Land Hessen, und Holzhausen im Kreis Siegen, Land Nordrhein-Westfalen Vom 4. März 1976**

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen haben am 22. Dezember 1975/19. Januar 1976 die Zuständigkeitsvereinbarung über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Haigerbach in den Gemarkungen Allendorf im Dillkreis, Land Hessen, und Holzhausen im Kreis Siegen, Land Nordrhein-Westfalen, geschlossen.

Die Zuständigkeitsvereinbarung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 4. März 1976

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Riemer

### **Zuständigkeitsvereinbarung**

über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Haigerbach in den Gemarkungen Allendorf im Dillkreis, Land Hessen, und Holzhausen im Kreis Siegen, Land Nordrhein-Westfalen.

### Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf,  
und

dem Land Hessen,  
vertreten durch den Minister für  
Landwirtschaft und Umwelt in Wiesbaden,

wird gemäß § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), und § 91 Abs. 3 S. 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie Art. 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 886, GVBl. I S. 273, 355), folgende Zuständigkeitsvereinbarung geschlossen:

### § 1

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Haigerbach in den Gemarkungen Allendorf im Dillkreis, Land Hessen, und Holzhausen im Kreis Siegen, Land Nordrhein-Westfalen, ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Dieser handelt unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Arnsberg, soweit sich das Hochwasserrückhaltebecken auf Flächen im Land Nordrhein-Westfalen erstreckt. Entsprechendes gilt für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens.

### § 2

Soweit sich aus dem Planfeststellungsverfahren oder außerhalb dieses Verfahrens, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folge, sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

### § 3

Die Zuständigkeitsvereinbarung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1975

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

Wiesbaden, den 19. Januar 1976

Für das Land Hessen  
Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
W. Görlach

– GV. NW. 1976 S. 90.

### **Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.